



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Antragsunterlagen für Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (oberirdische Gewässer)

Diese Informationsschrift soll Sie Ihnen helfen, einen Überblick über die wichtigsten Punkte des Erlaubnisverfahrens zu erhalten. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Antragsunterlagen. Wir informieren Sie darüber, welche Angaben zu dem beantragten Vorhaben benötigt werden, um die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durchführen zu können und was Sie beachten sollten, um ein reibungsloses und zügiges Erlaubnisverfahren zu ermöglichen.

	<h3>1 Einführung</h3> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat keine konzentrierende Wirkung. Sie ersetzt keine Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Gesetzen oder Verordnungen.</p>
Zuständigkeiten	<p>Zuständig für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse sind :</p> <ul style="list-style-type: none">• im Allgemeinen bei oberirdischen Gewässern außerhalb des Hafenbereichs: Die Bezirksämter• - Außen- und Binnenalster samt elbseitiger Fleete (Außenalster mit Langer Zug bis einschließlich Krugkoppel-, Fernsicht-, Feenteich-, Schwanenwik- und Langenzugbrücke, Binnenalster, Kleine Alster, Alsterfleet, Neuerwallfleet, Bleichenfleet, Herrengabenfleet, Mönkedammfleet und Nikolaifleet) - Untere Bille und ihre Kanäle - Harburger Binnenhafen, Kaufhauskanal, Östlicher Bahnhofskanal, Westlicher Bahnhofskanal und Schiffgraben - Hafengebiet und Bundeswasserstraßen: Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)
Kurze Entscheidungsfristen	<p>Die einzelnen betroffenen Fachbehörden und Dienststellen werden von der Erlaubnisbehörde beteiligt. Ihre Entscheidungen und Stellungnahmen fließen in den Erlaubnisbescheid mit ein.</p> <p>Die Erlaubnisbehörde entscheidet im Regelfall über den Antrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten.</p>
Sonderfall	<p>Bei Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung (§ 62 Hamburgische Bauordnung) sind die für das Erlaubnisverfahren erforderlichen Unterlagen zusammen mit denen für das baurechtliche Genehmigungsverfahren bei der Bau-prüfteilung des jeweils zuständigen Bezirksamtes einzureichen (abweichend nimmt im Gebiet der Hafencity die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) -ABH 23- und im Hafengebiet die Hamburg Port Authority (HPA) diese Aufgaben wahr). Die dort erteilte Baugenehmigung umfasst dann auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer.</p>
Vorgespräch	<h3>2 Antragsberatung</h3> <p>Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann sich vor Antragstellung in allen zum Verfahren gehörenden Fragen von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft beraten lassen. Es wird empfohlen, möglichst frühzeitig, d.h. bereits in der frühen Planungsphase des Vorhabens, von dem Beratungsangebot Gebrauch zu machen.</p>
Gegenstand der Antragsberatung	<p>Gegenstand der Antragsberatung ist insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Erörterung von verfahrensrechtlichen und praktischen Fragen der Durchführung des Erlaubnisverfahrens, Antrag auf Vorbescheid (ohne rechtliche Relevanz), Zulassung des vorzeitigen Beginns usw.,

	<ul style="list-style-type: none">➤ Erörterung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und der sich hieraus ergebenden Erlaubnisvoraussetzungen, Nachweise, Gutachten usw.,➤ Erörterung des Beteiligungsverfahrens (einzuschaltende Fachbehörden und Dienststellen, ggf. Öffentlichkeitsbeteiligung),➤ Erörterung der erforderlichen Antragsunterlagen: Inhalt und Umfang der Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen müssen,➤ Erörterung des zeitlichen Ablaufs des Verfahrens und der Möglichkeiten der Beschleunigung.
Vorantragskonferenz	Neben der Beratung in verfahrensrechtlichen Fragen ist vor allem die frühzeitige Absprache über Inhalt und Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen eine wichtige Voraussetzung für ein zügiges Erlaubnisverfahren. Bei komplexeren Vorhaben kann es empfehlenswert sein, eine Vorantragskonferenz unter Hinzuziehung aller am Verfahren beteiligten Behörden und Dienststellen durchzuführen.
Vorprüfung der Antragsunterlagen	Als Teil der Antragsberatung bietet die BUKEA Ihnen eine kostenlose Vorprüfung der Antragsunterlagen an. Diese Vorprüfung auf Vollständigkeit vor der Vervielfältigung der Antragsunterlagen hat sich für beide Seiten bewährt. Wir empfehlen Ihnen, das Angebot in jedem Fall in Anspruch zu nehmen. Bei Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter (s. Ziffer 1) wenden Sie sich bitte frühzeitig an das dortige Bauamt.
Antragsformular	<h3>3 Antragsformular</h3> <p>Antragsformulare helfen der Erlaubnisbehörde, sich schnell einen Überblick über die prüfungsrelevanten Details eines Vorhabens zu verschaffen. Das Erlaubnisverfahren unterliegt keiner verbindlichen Formvorschrift. Die Verwendung des Antragsformulars erleichtert jedoch die Antragsbearbeitung, stellt sicher, dass die für die Erlaubniserteilung erforderlichen Grundangaben vollständig sind und trägt zur Beschleunigung des Verfahrens bei.</p>
Grundstück, Gewässer	<h3>4 Erforderliche Angaben im Antragsformular</h3> <p>Die genaue Lage des Grundstücks ist anzugeben: Straße(n), Hausnummer(n) - soweit bereits vergeben - sowie Flurstücksnummer(n); das Gewässer ist zu bezeichnen.</p>
Art und Menge	Die Art und ggf. Dauer der Nutzung (Einleitung/Entnahme), Mengen und ggf. Abwasserart sind einzutragen.
Erlaubnisinhaber/ Erlaubnisinhaberin	Es ist <u>in jedem Fall anzugeben</u> , wer der Inhaber bzw. die Inhaberin der beantragten Erlaubnis sein soll; der Antrag muss von ihm/ihr unterzeichnet sein. Der Erlaubnisinhaber bzw. die -inhaberin erhält die Befugnis zur Gewässerbenutzung und ist damit künftig auch verantwortlich für die Folgen der Maßnahme, die Einhaltung der Anforderungen des Erlaubnisbescheids und für die Gebührensicherungen (Benutzungsgebühr).
Unterlagen	<h3>5 Erforderliche Unterlagen</h3> <p>Die Unterlagen sollen die Abwasserverhältnisse deutlich, plausibel und nachvollziehbar widerspiegeln. Herkunft und Verbleib des Abwassers, Mengen- und Frachtenbilanzen sowie Abwasserfließschemata sind darzulegen. Auf der Rückseite des Antragsformulars sind alle erforderlichen Unterlagen aufgeführt. Für einfache Verfahren, bei denen keine Abwasserbehandlung erforderlich ist, ist ein reduzierter Umfang ausreichend.</p>
Niederschlagswasser	Bei Niederschlagswassereinleitungen beispielsweise reichen folgende Unterlagen: Ein Lageplan (M 1 : 5.000), eine Liegenschaftskarte, ein Grundstücksentwässerungsplan mit Darstellung der Zuordnung zu den Einleitungsstellen, eine Auflistung der zu entwässernden Flächen in m ² sowie Angaben zur Nutzung der Grundflächen (Verschmutzungspotenzial wie Parkplätze, Lagerung von Stoffen etc.).

**Baugrubenwasser,
Grundwasser**

Bei Grundwassereinleitungen, z.B. aus Wasserhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang von Bauarbeiten, ist zu beachten, dass oberflächennahes Grundwasser häufig Ammonium und Eisen(II) in hohen Konzentrationen enthält (insbesondere in der Hamburger Elbmarsch). Außerdem können erhebliche Verunreinigungen durch Altlasten - auch aus der näheren Umgebung - vorhanden sein. Mit den Antragsunterlagen sind daher Analysen des Grundwassers auf einen Standard-Untersuchungsumfang einzureichen und die Erfordernis bzw. der Umfang einer Abwasserbehandlung abzustimmen.

Weiterhin ist eine kurze Beschreibung der Maßnahme, ein Lageplan (M 1 : 5.000) sowie eine Liegenschaftskarte erforderlich. Auf den Plänen ist die genaue Lage der Einleitungsstelle zu kennzeichnen.

Ist eine Aufbereitung des Wassers erforderlich, muss die Behandlungsanlage detailliert beschrieben werden: Angaben zur Reinigungsleistung, zu Redundanzen, Maßnahmen bei Schadens- oder Störfällen, Wartung, Anfall von Reststoffen etc..

Um Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten die erforderlichen Erlaubnisse unbedingt frühzeitig, möglichst gleichzeitig mit dem Bauantrag eingeholt werden. Bereits im Stadium der Bauplanung ist es sinnvoll, bestimmte Vorarbeiten durchzuführen. So können z.B. im Rahmen des Baugrundgutachtens auch bereits die erforderlichen Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden.

Für die Entnahme von Grundwasser/Stauwasser ist i.d.R. parallel eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG der BUKEA, Wasserwirtschaft, W12, zu beantragen.

6 Sonstige redaktionellen Anforderungen

Datumsangabe

Auf jedem Blatt der Antragsunterlagen ist durch eine Datumsangabe der Bearbeitungsstand kenntlich zu machen, damit bei späteren Korrekturen oder Ergänzungen ohne weiteres erkennbar ist, um welche Fassung es sich jeweils handelt.

**Pläne,
Zeichnungen**

Großformatige Pläne, Zeichnungen u.ä. sind so zu falten, dass sie eingehftet zum vollen Format aufgefaltet werden können (vergl. hierzu DIN 824). Die Bildaufteilung sollte so gestaltet werden, dass man den Zeichnungsinhalt (z.B. Fließbilder) und gleichzeitig den zugehörigen Textabschnitt (Legende) nebeneinander lesen kann.

**Maßstab angeben,
Nordpfeil,
Koordinaten**

Auf Karten, Werksplänen, Grundrissen, Entwässerungsplänen u. ä. sind jeweils die Nordrichtung und der Maßstab einzutragen. Für die Einleitungsstellen sind die Hoch- und Rechtswerte (Gauß-Krüger-Koordinaten) anzugeben.

**farbliche Markie-
rung, grüne Ein-
tragungen**

Bei Änderungsanträgen sind die neuen Gebäudeteile, Einrichtungen, Apparate etc. durch rote Markierungen, die wegfallenden Elemente durch gelbe Markierungen, Schraffuren o.ä. hervorzuheben. Grüne Eintragungen und Vermerke bitte nicht vornehmen. Sie sind der Erlaubnisbehörde vorbehalten.

Unterschriften

Der Antrag, jeder Gliederungsabschnitt und jede Zeichnung muss von einem Vertretungsberechtigten des künftigen Erlaubnisinhabers bzw. der -inhaberin unterschrieben sein (s.o.); für die Mehrausfertigungen genügen Kopien der unterschriebenen Unterlagen.

7 Betriebsgeheimnisse

**Betriebs-
geheimnisse**

Der Inhalt von betriebs- und geschäftsgeheimen Antragsunterlagen muss - soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann - so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang Auswirkungen auf das Gewässer zu besorgen sind. Es wird empfohlen, die Abgrenzung offen/geheim vor Antragstellung mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen. Auf jeden Fall ist die Art der geheim zu haltenden Information zu bezeichnen (z.B. Stoffmengen, Bestandteile von Rezepturen, Apparategrößen, bestimmte Zusatzinformationen in Fließbildern).